

415.11

Universitätsgesetz (UniG)

(Änderung vom 2. September 2019; Angehörige der Universität)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in die Anträge des Regierungsrates vom 6. Juni 2018¹ und der Kommission für Bildung und Kultur vom 15. Januar 2019,

beschliesst:

I. Das Universitätsgesetz vom 15. März 1998 wird wie folgt geändert:

Lehrerbildung

§ 2 a. Die Universität bietet die Aus- und Weiterbildung für die Lehrpersonen der Maturitätsschulen an. Sie arbeitet dabei mit den Stellen zusammen, die von der für das Bildungswesen zuständigen Direktion bezeichnet werden.

§ 5 a wird aufgehoben.

Gleichstellung
der
Geschlechter

§ 7 d. ¹ Die Universität fördert die tatsächliche Gleichstellung der Geschlechter.

² Sie strebt eine ausgewogene Vertretung der Geschlechter in allen Funktionen und Gremien an.

§ 21 wird zu § 7 e.

Zusammen-
setzung

§ 8. ¹ Das Universitätspersonal setzt sich zusammen aus der Professorenschaft, dem Mittelbau und dem administrativen und technischen Personal.

² Der Universitätsrat kann weitere Kategorien von Angehörigen des Universitätspersonals bilden oder diese wieder aufheben.

Abs. 3 wird aufgehoben.

Professoren-
schaft

§ 8 a. ¹ Die Professorenschaft setzt sich zusammen aus den ordentlichen und ausserordentlichen Professorinnen und Professoren, den Assistenzprofessorinnen und -professoren mit und ohne Anspruch auf Prüfung einer unbefristeten Anstellung (Tenure Track) sowie den Förderungsprofessorinnen und -professoren.

² Sie ist verantwortlich für Forschung, Lehre und Dienstleistungen in ihren Fachgebieten. Sie betreut den wissenschaftlichen Nachwuchs, die fortgeschrittenen Forschenden und Lehrenden sowie das administrative und technische Personal.

³ Sie wirkt bei der akademischen Selbstverwaltung mit.

- § 9. ¹ Der Mittelbau setzt sich zusammen aus den Angestellten, die Mittelbau
- a. hauptsächlich in der Forschung und Lehre tätig sind oder wissenschaftliche Dienstleistungen erbringen und
 - b. Qualifikationsstellen oder andere wissenschaftliche Stellen innehaben.

² Inhaberinnen und Inhabern von Qualifikationsstellen wird im Rahmen ihrer Anstellung angemessene Gelegenheit gegeben, sich durch eigene wissenschaftliche Tätigkeit zu qualifizieren. Der Mindestanteil der für die eigene Qualifikationsarbeit aufgewendeten Arbeitszeit wird in einem Reglement festgehalten.

³ Der Universitätsrat bezeichnet die Qualifikationsstellen und die anderen wissenschaftlichen Stellen.

Abs. 4 wird aufgehoben.

- § 10. ¹ Das administrative und technische Personal setzt sich zusammen aus den Angestellten, die in der Regel nicht in der Forschung und Lehre tätig sind. Administratives und technisches Personal

² Das administrative und technische Personal stellt den Betrieb der zentralen Dienste und der Fakultäten sicher. Es unterstützt damit die Forschung und Lehre sowie die Erbringung von Dienstleistungen.

§ 11. Abs. 1 unverändert. Rechtsstellung

² Der Universitätsrat erlässt eine Personalverordnung mit besonderen Bestimmungen, die den universitären Verhältnissen Rechnung tragen. Sie können von den für das Staatspersonal geltenden Bestimmungen abweichen. Die Personalverordnung kann insbesondere privatrechtliche Anstellungen vorsehen.

Marginalie zu § 12:

Nebentätigkeit

Titel nach § 12 a:

B. Privatdozentinnen und -dozenten sowie Titularprofessorinnen und -professoren

§ 12 b. ¹ Wissenschaftlich ausgewiesene Personen erhalten mit der Habilitation eine Lehrbefugnis (Venia Legendi) und werden zu Privatdozentinnen oder -dozenten ernannt. Privatdozentinnen und -dozenten

§ 12 c. ¹ Die Erweiterte Universitätsleitung kann wissenschaftlich ausgewiesene Personen auf Antrag der Fakultät zu Titularprofessorinnen oder -professoren ernennen. Titularprofessorinnen und -professoren

² Die Titularprofessur ist befristet. Sie kann verlängert werden.

³ Der Universitätsrat erlässt eine Rahmenverordnung⁶.

⁴ Die Fakultäten regeln die Einzelheiten in einer Verordnung. Diese bedarf der Genehmigung durch die Erweiterte Universitätsleitung.

Einbezug in die
Lehre

§ 12 d. ¹ Die Fakultäten berücksichtigen die Titularprofessorinnen und -professoren sowie die Privatdozentinnen und -dozenten bei der Planung von Lehrveranstaltungen im Rahmen von Studienprogrammen in angemessener Weise.

² Die Titularprofessorinnen und -professoren sowie die Privatdozentinnen und -dozenten haben keinen Anspruch auf

- a. Anstellung,
- b. Lehrtätigkeit im Rahmen von Studienprogrammen,
- c. Entschädigung für Lehrveranstaltungen ausserhalb von Studienprogrammen.

C. Externe Lehrpersonen

§ 12 e. Externe Lehrpersonen sind Dozentinnen und Dozenten, denen hauptsächlich Lehraufgaben übertragen werden und deren Tätigkeit nicht im Rahmen einer anderweitigen Beschäftigung an der Universität erfolgt.

D. Studierende

Immatrikulation

§ 13. ¹ Studierende sind Personen, die an der Universität immatrikuliert sind.

² Voraussetzung für die Immatrikulation zum Bachelorstudium ist:

1. Besitz eines eidgenössischen oder eidgenössisch anerkannten gymnasialen Maturitätsausweises, Ziff. 2 und 3 unverändert.

³ Die Voraussetzungen für die Immatrikulation zum Masterstudium, zum Doktoratsstudium, zum Studiengang Lehrdiplom für Maturitätsschulen und zu den Weiterbildungsstudiengängen werden in den entsprechenden Verordnungen festgelegt.

⁴ Weitere Personen können als Auditorinnen und Auditoren einzelne Lehrveranstaltungen während eines oder mehrerer Semester besuchen.

⁵ Der Universitätsrat regelt die Einzelheiten und das Verfahren.

§ 14. ¹ Der Regierungsrat kann auf Antrag des Universitätsrates für einzelne Studienprogramme Zulassungsbeschränkungen anordnen, soweit dies mit Rücksicht auf die Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Studienbetriebs erforderlich ist. Zulassungs-
beschränkungen

Abs. 2 und 3 unverändert.

⁴ Bei Zulassungsbeschränkungen entscheidet die Eignung der Studienanwärterinnen und -anwärter. Die Eignung wird mithilfe von Eignungsprüfungen abgeklärt.

Abs. 5–7 unverändert.

§ 17 wird aufgehoben.

Titel nach § 18:

E. Alumnae und Alumni

§ 18 a. ¹ Die Absolventinnen und Absolventen sowie die ehemaligen Angestellten sind Alumnae und Alumni der Universität.

² Die Universität pflegt die Verbindung mit ihren Alumnae und Alumni und gewährt ihnen bestimmte Rechte.

³ Es besteht keine Verpflichtung, einer Organisation der Alumnae und Alumni beizutreten.

⁴ Der Universitätsrat regelt die Einzelheiten.

Titel vor § 19:

F. Stände der Universität und Organisation der Studierenden

§ 19. ¹ Zur Mitbestimmung in universitären Angelegenheiten be- Stände
stehen folgende Stände:

- a. Stand der Studierenden, bestehend aus den Studierenden in den Bachelor- und Masterstudiengängen sowie im Studiengang Lehrdiplom für Maturitätsschulen,
- b. Stand des wissenschaftlichen Nachwuchses, bestehend aus den immatrikulierten Doktorierenden sowie den Inhaberinnen und Inhabern von Qualifikationsstellen,
- c. Stand der fortgeschrittenen Forschenden und Lehrenden, bestehend aus den Inhaberinnen und Inhabern von wissenschaftlichen Stellen sowie den externen Lehrpersonen,
- d. Stand des administrativen und technischen Personals.

² Das Mitbestimmungsrecht darf nur im Rahmen eines einzigen Standes ausgeübt werden.

³ Für Berufungen sowie die Verleihung und den Entzug von akademischen Titeln kann die Mitbestimmung eingeschränkt werden.

⁴ Der Universitätsrat regelt die Einzelheiten. Er kann weitere Kategorien von Angehörigen eines Standes vorsehen.

Organisation
der
Studierenden

§ 20. ¹ Die Angehörigen des Standes der Studierenden bilden eine öffentlich-rechtliche Körperschaft des kantonalen Rechts. Bei der Einschreibung können sie den Austritt aus der Körperschaft erklären. Von der Mitgliedschaft in der Körperschaft unberührt ist der Bestand privatrechtlicher Organisationen der Studierenden.

² Die Körperschaft nimmt ohne allgemeines politisches Mandat die studentischen Interessen ihrer Mitglieder wahr und vertritt sie in hochschulpolitischen Angelegenheiten. Sie arbeitet mit den Fachvereinen zusammen. Diese nehmen insbesondere die Interessen der Studierenden auf Instituts- und Fakultätsebene wahr.

³ Die Körperschaft regelt in den Statuten insbesondere ihre Organisation und Aufgaben. Die Statuten unterliegen der Genehmigung durch den Universitätsrat.

⁴ Zur Erfüllung ihrer Aufgaben kann die Körperschaft in den Statuten Mitgliederbeiträge festlegen. Diese betragen höchstens 2% der Semestergebühren. Die Universität erhebt die Mitgliederbeiträge.

⁵ Anordnungen der Körperschaft können mit Rekurs bei der Rekurskommission der Zürcher Hochschulen angefochten werden.

Institute und
Kliniken

§ 23. ¹ An den Fakultäten bestehen für die einzelnen Forschungs- und Lehrgebiete Institute. Die Kliniken der Universitätsspitäler sind den Instituten in universitären Belangen gleichgestellt.

Abs. 2 und 3 unverändert.

Aufgaben
der Fakultäten
und Institute

§ 24. Abs. 1 unverändert.

² Die Fakultäten verleihen den Dokortitel und andere akademische Grade nach Massgabe der Promotionsverordnungen und der Rahmenverordnungen für das Studium.

³ Die Fakultäten erlassen Studienordnungen und regeln die Weiterbildung. Die Erlasse unterliegen der Genehmigung durch die Erweiterte Universitätsleitung.

Funktion und
Aufgaben

§ 29. Abs. 1–4 unverändert.

⁵ Er ist in eigener Kompetenz zuständig für:

1. Erlass der Universitätsordnung und weiterer Verordnungen im gesamtuniversitären Bereich, insbesondere der Rahmenverordnungen über die Habilitation⁵ und die Weiterbildung sowie der Rahmeninstitutsverordnung,

Ziff. 2–4 unverändert.

5. Erlass der Rahmenverordnungen für das Studium und der Promotionsverordnungen der Fakultäten,

Ziff. 6 wird aufgehoben.

Ziff. 7 und 8 werden zu Ziff. 6 und 7.

8. Ernennung, Beförderung und Entlassung der ordentlichen und ausserordentlichen Professorinnen und Professoren, der Assistenzprofessorinnen und -professoren mit Tenure Track sowie der Leiterin oder des Leiters der Evaluationsstelle,

Ziff. 9 wird aufgehoben.

Ziff. 10–12 werden zu Ziff. 9–11.

12. Wahl der Rekurskommission der Zürcher Hochschulen,

Ziff. 13 wird aufgehoben.

Ziff. 14 wird zu Ziff. 13.

⁶ Vorbehalten bleibt für die Medizinische Fakultät betreffend Ziff. 9, 11 und 13 die Regelung gemäss § 6.

§ 30. ¹ Der Senat setzt sich zusammen aus der Professorenschaft, den Verwaltungsdirektorinnen und Verwaltungsdirektoren, den Delegierten der Stände sowie – mit beratender Stimme – den emeritierten Professorinnen und Professoren. Senat

Abs. 2 und 3 unverändert.

§ 31. Abs. 1 und 2 unverändert.

³ Sie hat insbesondere die folgenden Aufgaben:

Universitäts-
leitung

Ziff. 1–3 unverändert.

4. Erlass der Institutsordnungen,

Ziff. 5 unverändert.

6. Ernennung und Entlassung von Assistenzprofessorinnen und -professoren ohne Tenure Track sowie Verlängerung dieser Assistenzprofessuren,

Ziff. 6 wird zu Ziff. 7.

Abs. 4 und 5 unverändert.

§ 32. Abs. 1 unverändert.

² An den Sitzungen der Erweiterten Universitätsleitung nehmen die Generalsekretärin oder der Generalsekretär der Universität und die Präsidentin oder der Präsident der Gleichstellungskommission mit beratender Stimme teil. Die Erweiterte Universitätsleitung kann weitere Personen als ständige Teilnehmerinnen und Teilnehmer mit beratender Stimme zu ihren Sitzungen einladen.

Erweiterte
Universitäts-
leitung

Abs. 3 unverändert.

⁴ Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

Ziff. 1 unverändert.

2. Verabschiedung des Entwicklungs- und Finanzplans mit Ausnahme des Jahresbudgets zuhanden des Universitätsrates,
3. Verabschiedung der Rahmenverordnungen über die Habilitation, die Titularprofessur und die Weiterbildung sowie der Rahmeninstitutsverordnung zuhanden des Universitätsrates,
4. Verabschiedung der Rahmenverordnungen für das Studium und der Promotionsverordnungen zuhanden des Universitätsrates,
5. Genehmigung der Studienordnungen, der Verordnungen über Weiterbildungsstudiengänge und über die Titularprofessur sowie der Habilitationsordnungen der Fakultäten,
6. Erlass des Reglements für die Wahl der Delegierten der Stände⁴ des wissenschaftlichen Nachwuchses, der fortgeschrittenen Forschenden und Lehrenden sowie des administrativen und technischen Personals in Organe der Universität,

Ziff. 5 wird zu Ziff. 7.

8. Erteilung und Entzug der Venia Legendi, Verleihung, Verlängerung und Entzug des Titels einer Titularprofessorin oder eines Titularprofessors sowie weiterer vom Universitätsrat bezeichneter akademischer Titel,
9. Wahl der Mitglieder der ständigen Kommissionen der Universität.

Fakultätsorgane § 33. ¹ Fakultätsorgane sind die Fakultätsversammlung, die Dekanin oder der Dekan sowie in der Medizinischen Fakultät die Direktorin oder der Direktor Universitäre Medizin.

² Die Fakultäten können weitere Organe einsetzen.

Fakultäts- § 34. Abs. 1 unverändert.

versammlung

Abs. 3 wird zu Abs. 2.

³ Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Antragstellung auf Erlass der Rahmenverordnungen für das Studium sowie der Promotionsverordnungen zuhanden der Erweiterten Universitätsleitung,
2. Antragstellung auf Genehmigung der Studienordnungen, der Verordnungen über Weiterbildungsstudiengänge und über die Titularprofessur sowie der Habilitationsordnung zuhanden der Erweiterten Universitätsleitung,
3. Verabschiedung des Organisationsreglements der Fakultät unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Erweiterte Universitätsleitung,
4. Wahl der Dekanin oder des Dekans,

5. Antragstellung auf Erteilung und Entzug der Venia Legendi, auf Verleihung, Verlängerung und Entzug der Titularprofessur sowie auf Verleihung und Entzug von akademischen Titeln zuhanden der Erweiterten Universitätsleitung,

6. Verleihung des Dokortitels und anderer akademischer Grade.

⁴ Das Organisationsreglement regelt die Organisation der Fakultät und die Vertretung der Stände.

Abs. 5 wird aufgehoben.

§ 35. Abs. 1 und 2 unverändert.

Dekanin
oder Dekan

³ In der Medizinischen Fakultät übernimmt die Direktorin oder der Direktor Universitäre Medizin die Aufgaben der Dekanin oder des Dekans, soweit der Universitätsrat keine abweichende Regelung vorsieht.

§ 37. Abs. 1 unverändert.

Instituts-
versammlung

² Die Institutsordnung regelt die Organisation des Instituts, die Zusammensetzung der Institutsversammlung sowie die Vertretung der Stände.

§ 48 wird aufgehoben.

II. Das Gesetz über die Pädagogische Hochschule vom 25. Oktober 1999² wird wie folgt geändert:

§ 20. Die Ausbildung der Lehrkräfte der Berufsfachschulen richtet sich nach § 3, diejenige der Lehrpersonen der Maturitätsschulen nach § 2 a des Universitätsgesetzes vom 15. März 1998³.

Lehrkräfte
für die
Sekundarstufe II

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident:
Dieter Kläy

Der Sekretär:
Pierre Dalcher

Der Regierungsrat beschliesst:

Die Änderung vom 2. September 2019 des Universitätsgesetzes (Angehörige der Universität) wird auf den 1. April 2020 in Kraft gesetzt ([ABI 2020-02-07](#)).

29. Januar 2020

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin: Die Staatsschreiberin:
Carmen Walker Späh Kathrin Arioli

¹ [ABI 2018-06-15](#).

² [LS 414.41](#).

³ [LS 415.11](#).

⁴ [LS 415.111.2](#).

⁵ [LS 415.23](#).

⁶ [LS 415.24](#).